

**WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR**

**POSITIV GETESTE PERSONEN**

**STAND 16. NOVEMBER 2022**

1. **Wann beginnt meine Absonderungspflicht?**

Nach Kenntnisnahme eines positiven Schnell- oder PCR-Tests müssen Sie sich gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) unverzüglich in Absonderung begeben. Der abgesonderten Person ist es während dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören zu empfangen.

1. **Gibt es Ausnahmen von der Absonderungspflicht?**

Ja, Kinder, die noch nicht eingeschult sind unterliegen keiner Absonderungspflicht. Im Übrigen gelten zudem folgende Ausnahmen:

* Bei Aufenthalten im Freien, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
* Bei Kontakt ausschließlich zu anderen positiv Getesteten,
* Innenräume, in denen ein physischer Kontakt zu anderen (nicht haushaltsangehörigen) Personen nicht ausgeschlossen ist, dürfen betreten werden, wenn durchgehend eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) getragen wird. Gleiches gilt im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die durchgehende Tragepflicht bedeutet, dass einzelne Betätigungen, wie z. B. die Nahrungsaufnahme (etwa in einer Gaststätte) oder die Sportausübung (etwa in einem Fitnessstudio), sofern hierzu die Maske abgelegt werden müsste, untersagt sind.   
  Hinweis: Unter einem physischen Kontakt ist bereits die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Personen in einem Raum zu verstehen; eine körperliche Berührung ist nicht notwendig.
* Sofern dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Hierzu zählen bspw. Unglücksereignisse, wie z. B. ein Hausbrand, Operationen, die längerfristig geplant wurden, Entbindungen oder die Durchführung einer weiteren Abstrichnahme.

1. **Wann endet meine Absonderungspflicht?**

* Die Absonderungspflicht endet fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (= Abstrichdatum). Der Tag der Probenahme des positiven Tests wird hierbei nicht mitgerechnet. Ein weiteres positives PCR- oder Schnelltestergebnis begründet bis zum 5. Absonderungstag keine erneute Absonderungspflicht. Anschließend wird ein positives Testergebnis als erneuter Erstnachweis gewertet, sodass die fünftägige Absonderungspflicht erneut zu laufen beginnt.
* Wurde die Infektion lediglich mittels Schnelltest nachgewiesen und weist ein zeitlich darauffolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, endet die Absonderungspflicht unmittelbar mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

*Beispiel 1: Person X hat seit 16.11.2022 Symptome, ein Schnelltest am 17.11.2022 fällt positiv aus. Tag 1 der Absonderung ist der 18.11.2022. Tag 5 der Absonderung ist der 22.11.2022. Ab dem 23.11.2022 unterliegt Person X keiner Absonderungspflicht mehr. Da Symptome jedoch noch immer vorhanden sind, lässt sie am 23.11.2022 erneut einen Schnelltest durchführen. Da das Ergebnis noch immer positiv ist, beginnt die fünftägige Absonderungspflicht erneut zu laufen und endet mit Ablauf des 28.11.2022.*

*Beispiel 2: Person X wurde am 16.11.2022 mittels Schnelltest positiv auf das Coronavirus getestet. Tag 1 der Absonderung ist der 17.11.2022. Am 18.11.2022 wurde eine PCR-Abstrichnahme veranlasst. Person X erfährt von dem negativen Ergebnis am 20.11.2022. Mit Erhalt des negativen PCR-Testergebnisses am 20.11.2022 endet die Pflicht zur Absonderung.*

1. **Was gibt es noch zu beachten?**

* Positiv getestete Personen (Besuchende oder Mitarbeitende) dürfen für die Dauer ihrer Absonderung medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten grundsätzlich nicht betreten oder dort tätig werden. Eine Ausnahme für noch nicht eingeschulte Kinder oder Personen, die durchgehend eine Maske tragen, gibt es nicht.
* Positiv getestete Personen gelten später nur dann als eine von COVID-19 genesene Person, wenn die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR-Test nachgewiesen wurde (vgl. § 22a Abs. 2 IfSG).
* Wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben, die eine Schule oder Betreuungseinrichtung wie Kita/Kindergarten/Hort besuchen, sollte die Einrichtung über den COVID-19 Fall und ggf. alle weiteren Fälle informiert werden. Geht eine haushaltsangehörige Person einer Tätigkeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nach, durch die Kontakte zu vulnerablen Personen stattfinden, empfehlen wir ebenfalls den Arbeitgeber über die im selben Haushalt lebende positiv getestete Person zu informieren.
* Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 6 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer den dort genannten Vorschriften nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben sollten, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

* Homepage des Sozialministeriums: [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/)
* Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
* Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
* Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr)